

## STELLUNGNAHME

### **zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final)**

Berlin/Köln/Brüssel, 12. September 2022

Am 11. Mai 2022 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>1</sup> (im folgenden CSAM-Verordnung) veröffentlicht. Der Vorschlag beinhaltet im Kern die Einführung neuer Pflichten für Anbieter von Online-Diensten sowie die Festlegung sogenannter Koordinierungsbehörden in den Mitgliedsstaaten und die Einrichtung eines europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (sogenanntes EU-Zentrum).

Die vorgeschlagenen Regelungen für Anbieter von Online-Diensten umfassen eine Vielzahl neuer Verpflichtungen. Der Entwurf der EU-Kommission enthält die Pflicht:

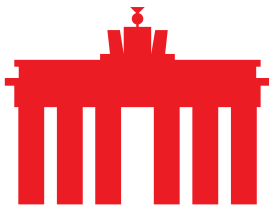
- zur Risikobewertung für Anbieter von Hostingdiensten, von interpersonellen Kommunikationsdiensten und von App-Stores;
- zur proaktiven Suche zwecks aufdecken von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet für Anbieter von Hostingdiensten und von interpersonellen Kommunikationsdiensten (auf Anordnung);
- zur Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet für Anbieter von Hostingdiensten und von interpersonellen Kommunikationsdiensten;
- zum Entfernen von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs für Anbieter von Hostingdiensten (auf Anordnung);
- zur Einrichtung von Netzsperrern durch Internetzugangsanbieter für nicht gelöschte URLs mit Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs (auf Anordnung).

Diese Pflichten sollen dabei auch für nicht-europäische Anbieter gelten, sofern diese ihre Dienste (auch) in Europa anbieten.

Das EU-Zentrum soll dem Verordnungsvorschlag zufolge unter anderem die Anbieter von Online-Diensten bei der Erfüllung der neuen Pflichten unterstützen. Das einzurichtende EU-Zentrum soll hierzu unter anderem Indikatoren oder Technologien für die verpflichtende proaktive Suche zum Aufdecken des sexuellen Missbrauchs von Kindern – unbeachtlich der jeweiligen Rechtslage bzw. des jeweiligen Rechtsverständnisses dieser Begrifflichkeit in den Mitgliedsstaaten sind hierunter im Kontext der Verordnung Personen unter 18 Jahren zu verstehen –

---

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:209:FIN>



bereitstellen sowie Meldungen der Anbieter zu sexuellem Kindesmissbrauch im Internet entgegennehmen und überprüfen.

Nachfolgend möchte eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco) Impulse für das weitere Gesetzgebungsverfahren und die dazugehörigen Debatten geben sowie auf grundlegende Bedenken hinweisen.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist ein wichtiges Anliegen und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. eco und die von uns vertretenen Mitgliedsunternehmen sind sich ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst und unterstützen die EU-Kommission in ihrem Anliegen, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs über das Internet zu bekämpfen. Die Zusammenarbeit und Kooperation der Unternehmen mit den Strafverfolgungsbehörden und nationalen Beschwerdestellen, sowie deren Einbindung in das internationale Netzwerk von Beschwerdestellen (INHOPE), leisten heute bereits einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und tragen zu einer erfolgreichen Ermittlung und Strafverfolgung der Täter bei.

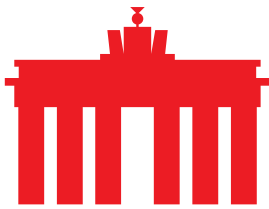
eco betreibt seit über 25 Jahren – initiiert und unterstützt durch seine Mitgliedsunternehmen – eine Beschwerdestelle zur Entgegennahme von Hinweisen auf rechtswidrige Internetinhalte. Dabei bildet die effektive Bearbeitung von Hinweisen zu Darstellungen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen einen Tätigkeitsschwerpunkt der eco Beschwerdestelle<sup>2</sup>. Zudem ist eco Gründungsmitglied von INHOPE<sup>3</sup>, dem internationalen Dachverband der Beschwerdestellen, welche Missbrauchsdarstellungen im Internet bekämpfen und hierzu weltweit kooperieren.

Basierend auf den Erfahrungen als Ansprechpartner der Internetwirtschaft und als Beschwerdestellenbetreiber erachtet eco eine Vielzahl der im Verordnungsvorschlag enthaltenen Regelungen für klarstellungsbedürftig bzw. grundlegend bedenklich. Für eine rechtssichere und praxistaugliche Fortentwicklung der Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Internet, die zugleich Synergien nutzt und elementare Sicherheitsfunktionen berücksichtigt, hält eco Anpassungen am vorgeschlagenen Verordnungsinhalt und -text für unumgänglich.

---

<sup>2</sup> <https://beschwerdestelle.eco.de>

<sup>3</sup> <https://www.inhope.org>



## I. Geplante Pflichten für Anbieter von Online-Diensten

### ▪ Risikobewertungs- und Risikominderungspflichten

Die mit der CSAM-Verordnung vorgeschlagenen Pflichten zur Risikobewertung und Risikominderung sind aus Sicht von eco klarstellungsbedürftig, in Teilen unpraktikabel und greifen zudem stark in die Privatsphäre der Anwender:innen ein.

#### Vorgaben für Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten

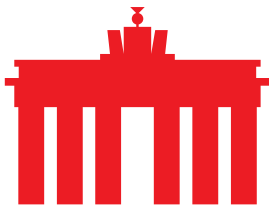
Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten (in der Folge Diensteanbieter) sollen künftig für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko seiner Nutzung für Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet (im Sinn der Verordnung die Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Personen unter 18 Jahren sowie Grooming-Aktivitäten im digitalen Raum) bewerten. Wird ein Risiko bejaht, sollen effektive, zielgerichtete und angemessene Maßnahmen zur Minimierung des Risikos ergriffen werden. Darüber hinaus soll von den Diensteanbietern ein Bericht über den Prozess zur Erstellung und das Ergebnis der Risikobewertung sowie zu den geplanten Risikominderungsmaßnahmen an die sogenannte Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort übermittelt werden.

Für die Risikobewertung soll unter anderem entscheidend sein, ob zuvor Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Zusammenhang mit der Dienstnutzung festgestellt wurden, welche Bewältigungsstrategien und -prozesse existieren, welche Dienstnutzung durch die Anwender:innen vorgesehen oder möglich ist und inwieweit Kinder den Dienst nutzen. Bei einer Nutzung durch Kinder ist die Altersgruppe und der entsprechende Gefährdungsgrad zu bewerten; Funktionen des Dienstes mit einem potenziellen Grooming-Risiko (Teilen von Bildern/Videos, Suche nach anderen Nutzer:innen, direkte Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten etc.) sind zu berücksichtigen, vorgesehene Altersverifizierungen können ein Risiko abschwächen.

Diese Vorgaben werfen eine Vielzahl von Fragestellungen auf. Die damit verbundenen Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten für die verpflichteten Diensteanbieter müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausgeräumt werden.

Zunächst ist festzustellen, dass die vorgeschlagene Verordnung weder im Bereich der Risikobewertung noch im Bereich der anderen Verpflichtung zwischen den unterschiedlichen Arten von Hostingdiensten und den Diensten interpersoneller Kommunikation unterscheidet.

In Bezug auf Anbieter von Hostingdiensten ist beispielsweise unklar, wie weit eine Unterteilung in bereitgestellte Hostingdienste für die Bewertung vorgenommen werden muss. Diese könnte in Bezug auf klassische Hosting-Anbieter nach virtuellen oder physischen Servern erfolgen oder nach Kunde/Kundin bzw. Produkt und dessen Bereitstellung für Geschäftskunden oder Privatkunden.



Neben den klassischen Hosting-Anbietern und cloudbasierten IT-Infrastrukturdiensten unterfällt auch das Speichern von Inhalten in sozialen Netzwerken und auf anderen Plattformen (zum Beispiel Image-/File-Hoster) dem Anbieten von Hostingdiensten.

Die vielfältigen Hosting-Dienstleistungen, die gemäß der breiten Definition des Verordnungsvorschlags als Hostingdienste eingestuft werden können, verfügen über jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und Kontrollfähigkeiten. Durch die mangelnde Differenzierung im Verordnungstext ist unklar, wer im Einzelfall die Verpflichtungen erfüllen soll, mithin Adressat der Vorgaben ist.

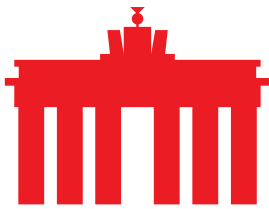
Es liegt in der Natur der Dienste, dass klassische Hosting-Anbieter und Anbieter von Cloud-Infrastrukturdiensten regelmäßig keine Kenntnis darüber haben, welche Anwendungen, Dienste und Inhalte die Nutzenden (darunter auch Unternehmenskunden) auf dem Server speichern oder zu welchem Zweck. Es ist daher zweifelhaft, ob insbesondere klassische Hoster und Cloud-Infrastrukturdienste-Anbieter in der Praxis die im Verordnungsentwurf enthaltene Pflicht zur Risikobewertung vornehmen und umsetzen können.

Die unterschiedlichen und eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten der klassischen Hoster und Cloud-Infrastrukturdienste-Anbieter gelten umso mehr für das Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungen von Funktionen bzw. Nutzungsmöglichkeiten können in der Regel nur durch die Kund:innen vorgenommen werden. Die Handlungsmöglichkeiten der klassischen Hoster und Cloud-Infrastrukturdienste-Anbieter sind diesbezüglich sehr eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Von diesen Diensten zu verlangen, die Daten ihrer Kunden zu scannen, zu filtern oder zu überwachen, ist darüber hinaus eine unverhältnismäßige Maßnahme im Hinblick auf die Integrität und Vertraulichkeit der Kundendaten.

Ferner differenziert der Kommissionsvorschlag nicht zwischen nummerngebundenen und nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten, wie sie im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation definiert sind. Die Verordnung würde folglich auch nummerngebundene Dienste wie SMS und Sprachanrufe umfassen. Anbieter solcher Dienste können jedoch die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Verpflichtungen technisch nicht umsetzen. Die Betreiber dieser Dienste haben keinen Zugang zu den Vermittlungsstellen für Sprachanrufe und SMS und können diese auch nicht zur Analyse aufbewahren.

Der im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Einsatz von umfassenden Maßnahmen zur Altersverifikation zur Minimierung der Grooming-Risiken, scheint äußerst bedenklich. Diese sind mit den Grundsätzen von Datenschutz, Datensparsamkeit und Privatsphäre nicht zu vereinbaren. Das betrifft sowohl Erwachsene als auch Kinder.

Im weiteren Gesetzgebungsprozess sollte der Verordnungstext eine Differenzierung in Bezug auf die Vorgaben für Anbieter von Hostingdiensten, eine Begrenzung auf nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste und eine Klarstellung zu den Pflichten der außereuropäischen Anbieter erhalten. Es ist



wichtig sicherzustellen, dass sich etwaige Verpflichtungen an den richtigen Dienst richten. In erster Linie sollten "für die Datenverarbeitung Verantwortliche" (zum Beispiel Kund:innen eines Clouddienstes) und nicht "Datenverarbeiter" verpflichtet werden, die nicht das gleiche Maß an Kontrolle über die Inhalte haben. Zudem regt eco an, die beispielhafte Aufzählung an denkbaren Risikominderungsmaßnahmen anzupassen.

### App-Store-Anbieter

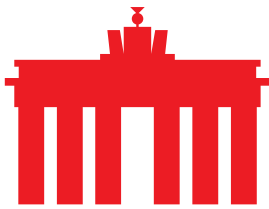
App-Store-Anbieter sollen (soweit möglich zusammen mit den App-Anbietern) Anstrengungen unternehmen, um das Grooming-Risiko der verfügbaren Apps zu bewerten. Wird ein erhebliches Grooming-Risiko festgestellt, sollen die App-Store-Anbieter verhindern, dass minderjährige Nutzer:innen unter 17 Jahren Zugang zu entsprechend risikobehafteten Apps erhalten. Hierzu sollen auch Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung implementiert werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen in mehrfacher Hinsicht problematisch.

App-Store-Anbieter werden regelmäßig nicht in der Lage sein, alle von Drittanbietern entwickelten und bereitgestellten Apps den Vorgaben entsprechend zu prüfen und zu bewerten. Dies betrifft insbesondere KMUs, kostenlose Angebote oder Community-Projekte, die App-Stores anbieten oder betreiben. Eine Umsetzung der Pflicht könnte allenfalls durch eine Einschätzung und Information über das Grooming-Risiko durch die jeweiligen Anbieter der App denkbar sein.

Darüber hinaus erscheint eine altersabhängige Kontrolle bzw. Beschränkung in der Praxis problematisch. So existiert keine einheitliche (internationale oder EU-weite) Definition von Grooming. Obwohl beispielsweise nach deutscher Rechtslage die Kontaktabstimmung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen der Altersgruppe 14 bis 17 Jahre zulässig ist und somit nicht dem Grooming-Tatbestand im Sinn des Strafgesetzbuchs unterfällt, wären nach der Verordnung Apps aufgrund eines Grooming-Risikos für Nutzer:innen unter 17 Jahren „auszublenden“.

Darüber hinaus wäre eine auf Nutzer:innen unter 17 Jahren gerichtete vorsorgliche grundsätzliche „Ausblendung“ jeglicher Applikationen und Dienste, die eine Möglichkeit zur Kommunikation im weiteren Sinne beinhalten, realitätsfern und zudem schwer mit dem wichtigen Teilhabedanken eines modernen Jugendmedienschutzes zu vereinbaren. Eine allgemeinverpflichtende Altersverifikation aller Nutzenden (also Erwachsene und Kinder) wäre datenschutzrechtlich bedenklich.



## **Proaktive Suche zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet / Suchpflicht**

Die vorgeschlagene Verordnung sieht – auf Basis von sogenannten Aufdeckungsanordnungen – die Pflicht zum proaktiven Suchen nach sexuellen Kindesmissbrauchsinhalten im Internet vor. Diese Suchanordnungen sollen, auf Ebene der Mitgliedsstaaten, nach Durchlaufen eines mehrstufigen Verfahrens gegen Diensteanbieter befristet erteilt werden (können). Bei Erlass einer entsprechenden Anordnung muss der betroffene Anbieter künftig proaktiv nach bekannten und/oder neuen Missbrauchsdarstellungen von Kindern und/oder Grooming-Fällen suchen.

Das Verfahren zum Erlass einer sogenannten Aufdeckungsanordnung soll unter anderem unter Beteiligung der Datenschutzbehörden und unter Abwägung aller betroffenen Grundrechte durchgeführt werden. Als materielle Voraussetzung für die Erteilung der Anordnung genügt dabei ein „erhebliches Risiko, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird“.

In Bezug auf neue Dienste bzw. Produkte soll genügen, wenn vergleichbare Produkte anderer Anbieter in der Vergangenheit betroffen waren.

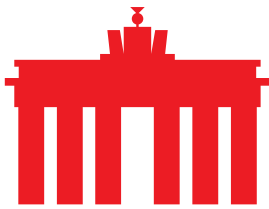
In Bezug auf die Verpflichtung zur Suche nach neuen Inhalten bzw. nach Grooming-Fällen werden die Voraussetzungen für eine Anordnung um weitere, ebenfalls niedrigschwellige, Vorgaben ergänzt. Hervorzuheben ist insoweit die Vorgabe, dass eine Suchanordnung in Bezug auf Grooming nur interpersonelle Kommunikation mit Nutzer:innen unter 17 Jahren erfassen soll.

Für die Umsetzung einer angeordneten Suchpflicht wird den Diensteanbietern keine konkrete Vorgabe für die einzusetzende Technologie gemacht. Sie muss jedoch effektiv, zuverlässig, dem neuesten Stand der Technik entsprechend und so wenig eingreifend wie möglich sein. Hierzu können Unternehmen eigene technologische Lösungen einsetzen oder eine durch das EU-Zentrum noch bereitzustellende Technologie verwenden. Für die bei der Suche einzusetzenden Indikatoren hingegen ist vorgegeben, dass diese zwingend durch das EU-Zentrum bereitgestellt sein müssen.

eco sieht die vorgeschlagene Regelung zur verpflichtenden Suche zum Aufdecken von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet sehr kritisch und hat erhebliche Bedenken.

Zunächst ist festzustellen, dass die vage formulierten materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der sogenannten Aufdeckungsanordnung in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen dürften. Darüber hinaus ist eine niedrigschwellige Handhabung bei der Erteilung dieser Suchanordnung zu erwarten.

Es mangelt an klaren und messbaren/skalierbaren Vorgaben und Definitionen. Es ist daher unklar, wie die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedsstaaten die nicht weiter definierten materiellen Voraussetzungen zur Feststellung eines erheblichen Risikos für eine Dienstenutzung zu Zwecken des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Praxis auslegen und anwenden werden. Dies gilt



insbesondere für die Frage, wann in Bezug auf den vergangenen Bemessungszeitraum von 12 Monaten eine „beträchtliche Nutzung des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet“ vorliegt. Genügen hierfür beispielsweise zehn, 50 oder 100 Fälle pro Jahr, und wird ein prozentualer Anteil zum Gesamthosting bzw. Gesamtangebot berücksichtigt? Vergleichbare Fragestellungen existieren in Bezug auf die Einschätzung, ob für die Zukunft, trotz etwaiger Risikominderungsmaßnahmen, von einer beträchtlichen Nutzung des Dienstes für Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet auszugehen ist.

Die EU-Kommission hat mehrfach – im Rahmen der Veröffentlichung des Verordnungsvorschlags sowie auf Rückfragen hin – hervorgehoben und betont, dass eine freiwillige Suche aufgrund mangelnder Beteiligung zukünftig nicht ausreichend sein soll. Inwiefern eine freiwillige Suche durch Anbieter interpersoneller Kommunikation künftig noch erwünscht und möglich sein wird, ist unklar. So läuft die temporäre e-Privacy Derogation als rechtliche Grundlage für entsprechende Suchmaßnahmen, zum Beispiel in Messengern, am 3. August 2024 aus. Freiwillige proaktive Suchmaßnahmen sind im Entwurf der CSAM-Verordnung nicht explizit vorgesehen. In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass seitens der EU-Kommission eine niedrighschwellige Einstiegshürde für die sogenannte Aufdeckungsanordnung intendiert ist und damit die Möglichkeit für eine proaktive dauerhafte Suchpflicht eröffnet werden soll.

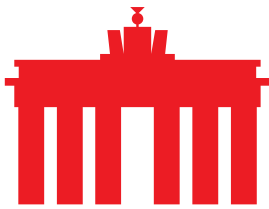
Kritisch ist zudem der Rückschluss von bereits bestehenden Angeboten auf zukünftige neue Angebote bzw. Dienste. Auch dies lässt darauf schließen, dass seitens der EU-Kommission die Anforderungen an die Erteilung einer Anordnung niedrighschwellig gedacht sind. Das Vorliegen vergleichbarer Grundfunktionen unterschiedlicher Dienste bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Dienste gleichermaßen für den sexuellen Kindesmissbrauch im Internet missbraucht werden.

Die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich einer umfassenden Suchpflicht lassen sich nicht durch das vorgeschlagene Verfahren minimieren. Ein mehrstufiges Verfahren kann das faktische Ergebnis nicht heilen. Vielmehr ist aufgrund des Auslaufens der temporären e-Privacy Derogation für Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten sowie des Zusammenspiels von CSAM-Verordnung und Digital Services Act faktisch eine umfassende und allgemeine Suchpflicht, wohlmöglich mit einer „stay down“-Verpflichtung, zu erwarten.

Auch jenseits der materiellen Voraussetzungen für die Aufdeckungsanordnung sind die Bedenken mannigfaltig.

Die Einbeziehung verschlüsselter Kommunikation in die Suchpflicht droht zu einer allgemeinen Schwächung von Verschlüsselungstechnologien zu führen und birgt massive Sicherheitsrisiken. Damit verbunden sind erhebliche Auswirkungen auf die Vertraulichkeit und Integrität digitaler Kommunikation von Wirtschaft und Bürger:innen, die weit über die Problematik von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet hinaus gehen. Im Bereich der Verschlüsselung existiert aktuell keine Technologie, welche eine Suche bei Beibehaltung des Schutzniveaus für die





Verschlüsselung ermöglicht.<sup>4</sup> Das gilt auch für sogenannte „encryption backdoors“ und „client side scanning“. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedeutet, dass die Daten nur von den beiden Endpunkten einer Konversation gesehen und gelesen werden können: dem Absender und dem vorgesehenen Empfänger. Backdoors, die den Strafverfolgungsbehörden oder dem Provider Zugang zu entschlüsselten Nachrichten gewähren, verletzen daher das grundlegendste Prinzip der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Zugleich schaffen sie eine technisch bedingte Schwachstelle, die zum Beispiel von Kriminellen und anderen feindlichen Akteuren ausgenutzt werden kann und alle Internetnutzer:innen gefährdet. Vergleichbares gilt für Technologien des „client side scanning“. Eine Schwächung von Verschlüsselungstechnologien wird daher von eco strikt abgelehnt.

Der Ansatz, ausschließlich validierte Indikatoren für die Umsetzung der angeordneten Suchpflicht zu verwenden, ist nachvollziehbar, würde aber für international tätige Unternehmen bedeuten, dass für Europa gesonderte Hash-Datenbanken eingesetzt werden müssten. Hier stellt sich die Frage sowohl der Praktikabilität als auch der Umsetzbarkeit für die Unternehmen.

Auch die Einbeziehung von Grooming in verpflichtende Suchmaßnahmen stößt auf erhebliche rechtliche und technische Bedenken. Wie bereits ausgeführt, besteht auf europäischer Ebene hierzu kein harmonisierter Rechtsrahmen. In technischer Hinsicht ist die unzuverlässige und fehlerhafte Erkennung von Grooming durch den Einsatz von KI ein maßgeblicher Faktor. Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass die Einbeziehung von Grooming in verpflichtende Suchmaßnahmen eine massenhafte Überwachung privater sowie besonders geschützter Individual-Kommunikation zur Folge hätte. Die in der Verordnung vorgesehene Einschränkung der Maßnahmen auf Kommunikation mit Minderjährigen unter 17 Jahren erscheint in der technischen und praktischen Umsetzung fraglich und wäre mit erheblichen Auswirkungen auf den Datenschutz für Nutzende aller Altersstufen verbunden (beispielsweise durch Identifikation bzw. Altersverifikation).

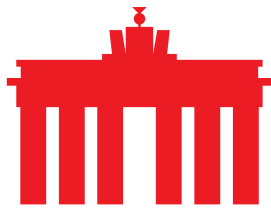
In der Verordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, für die Umsetzung einer angeordneten Suchpflicht auf durch das EU-Zentrum bereitgestellte Technologien zurückzugreifen. Die Integration einer bereitgestellten Technologie stellt Unternehmen jedoch vor große Herausforderungen. So muss diese mit der individuell vorhandenen technischen Infrastruktur kompatibel sein und unter zeitlichem, personellem und finanziellem Aufwand adaptiert und integriert werden. Die Sicherheit und Integrität der bei den Anbietern vorhandenen technischen Infrastruktur darf dabei durch die bereitgestellte Technologie nicht gefährdet werden. Diese Herausforderungen sind im Vorschlag nicht ausreichend berücksichtigt worden, müssten aber im Weiteren eine starke Berücksichtigung finden.

Kann der Provider aufgrund mangelnder Kompatibilität nicht auf Technologien des EU-Zentrums zurückgreifen, muss er kurzfristig mit eigenen Mitteln und Aufwänden für das Vorhandensein von Suchtechnologien sorgen. Diese Entwicklung dürfte

---

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise <https://www.internetsociety.org/resources/doc/2022/internet-impact-brief-eu-proposal-to-prevent-and-combat-child-sexual-abuse/>





einige Zeit in Anspruch nehmen und länger dauern als der Zeitraum, welcher den Unternehmen nach Erlass der Aufdeckungsanordnung für die Umsetzung bis zum Beginn der Suchmaßnahmen zugestanden wird (drei bis 12 Monate).

Grundsätzlich möchte eco darauf hinweisen, dass insbesondere verpflichtende Suchmaßnahmen für KMU eine Herausforderung darstellen. Die Berücksichtigung der besonderen Situation von KMU ist jedoch im europäischen Wirtschaftsraum essenziell und es erscheint zweifelhaft, ob dies ausreichend über die verfahrensrechtliche Frage nach „finanziellen und technischen Möglichkeiten“ erfolgt.

eco regt daher eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen zu proaktiver Suche zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet an.

Aufgrund der bestehenden Bedenken sollte aus Sicht von eco von der Suchpflicht Abstand genommen werden. Sofern im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Suchpflicht beibehalten wird, gilt es, diese im Hinblick auf die Themen „Praxistauglichkeit und Machbarkeit“ sowie hinsichtlich der geäußerten technischen Bedenken zu überarbeiten. Auch die grundrechtlichen Auswirkungen für alle Beteiligten müssen stärker berücksichtigt werden. Eine etwaige Fortentwicklung in diesem Bereich müsste die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Anbieter- und Diensteararten sowie die Rolle der KMU stärker berücksichtigen.

Alles in allem bedarf es für die benötigte Rechtssicherheit klarer Regelungen. Es ist daher unumgänglich, Klarstellungen vorzunehmen.

### **Meldung von potenziellen Kindesmissbrauchs-Inhalten**

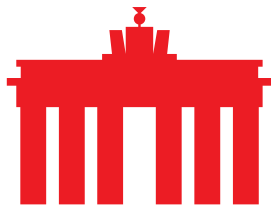
Die vorgeschlagenen Regelungen zur verpflichtenden Meldung von potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet begegnen rechtsstaatlichen Bedenken. Zudem sind diese unter Praktikabilitätsgesichtspunkten bedenklich und fragwürdig.

Die vorgeschlagene Verordnung sieht vor, dass Diensteanbieter bei Kenntnis von potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet die entsprechenden Inhalte samt dazugehöriger weiterer Daten an das EU-Zentrum melden müssen.

Flankierend müssen die Anbieter eine Funktion für Nutzer:innen bereithalten und betreiben, mit der diese potenzielle Kindesmissbrauchsinhalte an den Anbieter melden können.

eco sieht diesen Vorschlag sehr kritisch.

Die vorgesehene unmittelbare Ausleitung von IP-Adressen und Daten der Nutzer:innen im Rahmen der Meldepflicht ist – ohne vorhergehende staatliche Prüfung, Bewertung sowie Anordnung – rechtsstaatlich bedenklich. Da es sich um ein sensibles Thema und personenbezogene Informationen handelt und der im Raum stehende Verdacht geeignet ist zu stigmatisieren, sollte im Vorfeld der



Datenübermittlung durch staatliche Überprüfung sichergestellt werden, dass Daten nur bei hinreichend bestätigtem Verdacht übermittelt werden.

IP-Adressen und andere Daten der Nutzenden sollten grundsätzlich nur auf staatliche Anordnung hin (zum Beispiel durch richterlichen Beschluss oder Beschluss einer zuständigen Behörde) durch einen Diensteanbieter übermittelt werden, um rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen. Nur dann ist die Datenübermittlung gerechtfertigt und rechtlich abgesichert.

Insbesondere in der Fallkonstellation, dass ein Hinweis eines Nutzenden der Auslöser einer Meldung durch den Diensteanbieter ist, besteht andernfalls das Risiko einer rechtlichen Fehleinschätzung durch den Diensteanbieter. Die Weitergabe von IP-Adresse und anderen Daten der Nutzer:innen im Falle einer Fehleinschätzung hätte erhebliche negative Folgen für den Diensteanbieter, u.a. haftungsrechtlich gegenüber den Nutzer:innen und nach der DSGVO. Zu einem solchen Übergang der Verantwortung auf bzw. Risikotragung durch den Diensteanbieter darf es jedoch nicht kommen.

Technisch ist es für die Herausgabe von Daten unabdingbar, dass nicht nur sichere und zuverlässige Schnittstellen durch das EU-Zentrum vorgesehen werden, sondern dass diese auch standardisiert sind; zum Beispiel vorzugsweise nach ETSI Standards.

Zudem sollte der Prozess zum weiteren Umgang des EU-Zentrums mit den übermittelten Informationen klar geregelt werden – inklusive klar umgrenzter maximaler Vorhaltefristen. Hieran mangelt es aktuell, da im Verordnungsvorschlag nur auf die Erforderlichkeit der Daten für den Anwendungszweck abgestellt wird.

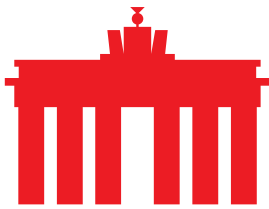
Ergänzend muss im weiteren Gesetzgebungsprozess die Kohärenz der CSAM-Verordnung mit anderen europäischen Regelungen, wie beispielsweise dem E-Evidence Legislativpaket, im Blick behalten und sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird der Verordnungsvorschlag zur Meldepflicht – aus der Erfahrung von eco – in der Praxis vielfach zu Doppelmeldungen und folglich zu deutlicher Mehrarbeit führen. Dabei sind folgende Konstellationen besonders relevant:

#### Konstellation 1 - Meldung durch US-Anbieter

Amerikanische Anbieter sind gesetzlich verpflichtet, bei jeder Kenntnis von Kindesmissbrauchsinhalten NCMEC zu informieren. Stellt NCMEC einen Europabezug fest, erfolgt durch NCMEC eine Weiterleitung an europäische Strafverfolgungsbehörden.

Müssen die amerikanischen Anbieter künftig potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet auch an das EU-Zentrum melden, welches dann den Inhalt prüft und ggfs. an die Strafverfolgungsbehörden in den jeweiligen Mitgliedsstaaten weiterleitet, kommt es sowohl zu einer Doppelmeldung seitens des Anbieters als auch in der Folge zu einer Doppelmeldung an die Strafverfolgungsbehörden im jeweiligen Mitgliedsstaat.



## Konstellation 2 - Provider erhält durch eine Beschwerdestelle Kenntnis von potenziellen Kindesmissbrauchsinhalten

Beschwerdestellen arbeiten eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen und informieren diese im Rahmen ihrer Beschwerdebearbeitung über validierte Hinweise zu Kindesmissbrauchsinhalten. Die deutschen Beschwerdestellen von eco, FSM und jugendschutz.net zum Beispiel informieren bei einschlägigen validierten Hinweisen zuerst das Bundeskriminalamt (BKA) und erst nach einer vereinbarten Stillhaltefrist den Provider. Wenn der Provider zukünftig auch bei Hinweisen von Beschwerdestellen das EU-Zentrum informieren muss, welches dann das BKA informiert, kommt es zu einer Doppelmeldung an das BKA.

eco regt an, den Verordnungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsprozess auf die unmittelbare Ausleitung von IP-Adressen und Daten der Nutzer:innen zu verzichten und diese vom Ergebnis einer vorhergehenden staatlichen Prüfung und Anordnung abhängig zu machen. Darüber hinaus regt eco an, den Verordnungstext dahingehend anzupassen, dass Doppelmeldungen verhindert werden. Denkbar wäre insoweit beispielsweise eine Befreiung der amerikanischen Anbieter von der Meldepflicht bei gleichzeitiger Stärkung der Kooperation von NCMEC mit den Strafverfolgungsbehörden der europäischen Mitgliedsstaaten. Auch in der Fallkonstellation, dass der Provider durch eine Beschwerdestelle Kenntnis von potenziellen Kindesmissbrauchsinhalten erhält, ist aus Sicht von eco eine Befreiung der betroffenen Anbieter von der Meldepflicht denkbar und vertretbar.

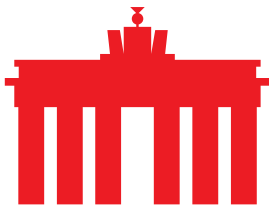
## Vorhalten einer Meldefunktion bei den Dienste-Anbietern

Die allgemeine und undifferenzierte Pflicht zum Vorhalten und Betreiben einer Melde-/Flaggingfunktion ist insbesondere im Hinblick auf klassische Hosting-Anbieter auf ihren tatsächlichen praktischen Nutzen zu hinterfragen. Denn im Regelfall ist es für Nutzer:innen nicht ersichtlich, bei welchem Anbieter ein Inhalt gehostet ist und an wen man einen Hinweis richten sollte. Sofern klassische Hosting-Anbieter dennoch eine Meldeinfrastruktur vorhalten sollen, muss diese praxistauglich sein.

Aus Sicht von eco muss es beispielsweise in dieser Fallkonstellation ausreichend sein, wenn der Hosting-Anbieter zentral auf seiner eigenen Webpräsenz eine Meldeoption zur Verfügung stellt. Nicht umsetzbar und praktikabel ist eine durch den Hosting-Anbieter zu implementierende und zu verantwortende Flaggingfunktion auf jeder Webpräsenz bzw. bei jedem Angebot oder Dienst seiner Kund:innen. Für Flaggingfunktionen auf einzelnen Webpräsenzen bzw. bei einzelnen Diensten wäre sinnvoller Weise beim jeweiligen Kunden als Verantwortlichen anzusetzen, da deren Handlungsmöglichkeiten mit denen von Plattformanbietern verglichen werden können.

eco regt an, dies im weiteren Gesetzgebungsprozess klarzustellen und anzupassen.

Daneben wäre es sinnvoll, klassischen Hosting-Anbietern (insbesondere KMUs) zur Umsetzung der Verpflichtung die Möglichkeit einzuräumen, mit zentralen neutralen Anlaufstellen (zum Beispiel die etablierten Beschwerdestellen) zur Entgegennahme



von Hinweisen/Meldungen zu kooperieren. Beispielsweise wäre bei entsprechender Kooperation eine Verlinkung zu den Meldeformularen der Beschwerdestellen, statt des Vorhaltens und Betreibens einer eigenen Meldeinfrastruktur, denkbar.

### **Strikte Vorgaben für das Entfernen von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs**

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sieht die Pflicht für Anbieter von Hostingdiensten vor, auf entsprechende Anordnung hin, Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs innerhalb von 24 Stunden zu entfernen oder innerhalb der EU den Zugang zu derartigen Inhalten zu sperren. Für diese sogenannte Entfernungsanordnung muss ein Inhalt durch die Koordinierungsbehörde, ein Gericht oder eine andere vom Mitgliedstaat benannte unabhängige Verwaltungsbehörde als Darstellung des sexuellen Kindesmissbrauchs bewertet worden sein. Ist dies der Fall, kann die Koordinierungsbehörde die Anordnung bei der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde beantragen.

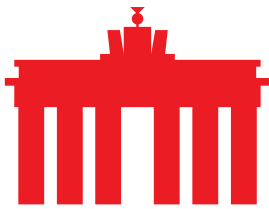
Unabhängig von diesem zu etablierenden förmlichen Verfahren der Entfernungsanordnung sollen zukünftig auch weiterhin informelle Notifizierungen der Anbieter von Hostingdiensten möglich sein, bei denen der Provider Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs aufgrund von Hinweisen und Benachrichtigungen, zum Beispiel durch Nutzende oder Beschwerdestellen, entfernt.

Im Hinblick auf die vorgegebene 24-Stunden-Frist zur Umsetzung der Entfernungsanordnung gibt eco zu bedenken, dass diese strikte zeitliche Vorgabe in der Praxis in Einzelfällen nicht realisierbar sein kann. Dies betrifft insbesondere KMUs. Geringere personelle, technische wie finanzielle Ressourcen sollten hier berücksichtigt werden. eco regt entsprechende Anpassungen des Verordnungsvorschlags an.

Aufgrund der gut funktionierenden bestehenden Meldewege über Beschwerdestellen ist die geplante Pflicht aus Sicht des eco allenfalls als Eskalationsstufe zu verstehen und in der Praxis nur in wenigen Fällen eine sinnhafte Ergänzung des bestehenden Regimes. Denn in den allermeisten Fällen werden die Anbieter von Hostingdiensten gemeldete Inhalte innerhalb kürzester Zeit ohne entsprechende Anordnung, also freiwillig, entfernen. Sofern ein Hinweis zuerst bei einer Behörde eingeht, muss sichergestellt und gewährleistet werden, dass deren Verfahren im Interesse der Verhinderung weiterer Reviktimisierung zügig durchgeführt werden.

### **Access-Blocking/Netzsperrn**

Die geplante Pflicht für Anbieter von Internetzugangsdiensten sieht auf (befristete) Anordnung hin Netzsperrn für nicht in der EU gehostete URL-basierte Inhalte mit



bekanntem Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs vor, bei denen eine Löschung beim Anbieter von Hostingdiensten nicht erreicht werden kann.

Prozedural soll unter anderem Voraussetzung sein, dass der Dienst in den letzten zwölf Monaten in beträchtlichem Umfang für den (versuchten) Zugriff von Nutzer:innen auf URL-Adressen genutzt wurden, die zu Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs führen.

Für die Sperre ist verpflichtend eine URL-Liste zu verwenden, die vom EU-Zentrum erstellt und bereitgestellt wird. Im Rahmen des Erlasses einer Sperranordnung durch eine Justiz- bzw. Verwaltungsbehörde soll sichergestellt werden, dass die zu verwendende Liste aktuell ist, deren Inhalt ausschließlich Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs umfasst, und die Umsetzung der Netzsperrung des Providers effektiv und zielgerichtet ist.

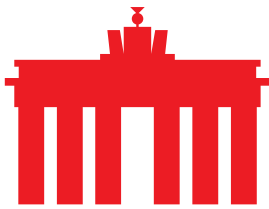
eco steht Netzsperrungen aus grundsätzlichen Erwägungen sehr kritisch gegenüber. Netzsperrungen sind weder effektiv noch nachhaltig. Unabhängig davon weist das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren eine Vielzahl an problematischen Aspekten und Fragestellungen auf.

Nach Ansicht des eco müssen die Ermittlung und die Strafverfolgung der Täter sowie die effektive und nachhaltige Löschung der Inhalte oberste Priorität haben. Entsprechend ist es essenziell, den Schwerpunkt der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet auf die internationale Zusammenarbeit und Kooperation bei der Strafverfolgung und Entfernung zu legen. Bei funktionierenden Prozessen und Kooperationen lassen sich URL-basierte Inhalte mit Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs auch international zuverlässig und schnell entfernen.<sup>5</sup>

Dabei zeigt die Erfahrung der eco Beschwerdestelle mit grenzüberschreitenden Fällen von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs, dass eine Entfernung international schneller erreicht werden kann, wenn die Rechtslage im Hostingland in Bezug auf derartige Darstellungen auch im Detail identisch ist mit der des meldenden Landes. eco erachtet es daher als unerlässlich, bei etwaigen Problemfällen die internationale Zusammenarbeit auszubauen bzw. zu stärken. Dabei ist es aus Sicht von eco unumgänglich, hier auch auf politischer Ebene aktiv zu werden und sich für eine weitere Rechtsangleichung bei Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs einzusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs zwar prinzipiell international geächtet und strafbar sind. Im Detail gibt es dennoch international unterschiedliche Maßstäbe bei der Definition von derartigen Missbrauchsdarstellungen, sobald der Bereich der sogenannten „Baseline-Fälle“

---

<sup>5</sup> So wurden im Jahr 2021 weltweit 98,09 % der durch die eco Beschwerdestelle beanstandeten URLs mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (bis einschließlich 13 Jahren) innerhalb von durchschnittlich 5,3 Tagen (inklusive Wochenenden und Feiertagen) gelöscht. Quelle: Jahresbericht der eco Beschwerdestelle 2021, [https://go.eco.de/ebs\\_jahresbericht\\_2021](https://go.eco.de/ebs_jahresbericht_2021)



(also Darstellungen von Missbrauchshandlungen an vorpubertären Minderjährigen) verlassen wird – selbst innerhalb der EU.

Im Gegensatz zum Entfernen von Missbrauchsdarstellungen auf Hostingebe-  
ne führen Netzsperrern lediglich zu einer Zugangserschwerung, die jedoch relativ leicht  
umgangen werden kann – insbesondere von denjenigen, die gezielt entsprechende  
Inhalte aufrufen.

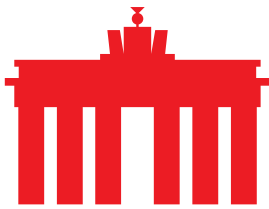
Festzustellen, ob Internetzugangsanbieter in den letzten 12 Monaten in  
beträchtlichem Umfang zum Aufruf von Darstellungen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs genutzt wurden, würde voraussetzen, dass Zugangsanbieter das  
Verhalten der Nutzer:innen und damit die aufgerufenen „Inhalte“ überwachen.  
Dies wäre unter Aspekten des Datenschutzes, des Verbots der allgemeinen  
Überwachungspflicht und des Fernmeldegeheimnisses höchst bedenklich. Zudem  
sollten jegliche Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich behördlich oder  
gerichtlich angeordnet sein.

Unabhängig davon gibt es keine technischen Möglichkeiten, um Inhalte im  
Übermittlungsprozess inhalts- und kontextorientiert zu scannen. Es wäre maximal  
möglich, die Art des Inhalts (Video, Bild, Audio) zu ermitteln. Sobald ein Nutzer bzw.  
eine Nutzerin verschlüsselte VPN-Verbindungen einsetzt, um Online-Dienste zu  
nutzen, agiert ein Drittanbieter als Gateway ins Internet. In diesem Fall sieht der  
Internetzugangsanbieter nur einen „Tunnel“. Technisch ist außerdem nicht von  
vornherein ersichtlich, an welchen individuellen Adressaten ein Datenpaket  
gesendet wird.

Unabhängig davon ist es aus Sicht des eco wichtig, über klare und einheitliche  
Vorgaben zu der Definition nicht gelöschter URLs sowie in Bezug auf die Aktualität  
der bereitgestellten URL-Blocking-Liste zu verfügen. Das Risiko eines Overblockings  
legaler und nicht zu beanstandender Inhalte muss weitestgehend ausgeschlossen  
bzw. bestmöglich begrenzt werden. Daher bedarf es einer regelmäßigen  
Aktualisierung und Überprüfung der in der Datenbank/Liste enthaltenen URLs auf  
Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs durch das EU-Zentrum. Die  
regelmäßige Überprüfung dieser URLs muss aus Sicht von eco jeweils auch den  
Wechsel des Hostproviders umfassen. Wird im Rahmen der Überprüfung eine  
Veränderung des Hostingproviders festgestellt, ist in Bezug auf die entsprechende  
URL umgehend ein neues „notice and takedown“-Verfahren zu initiieren, um den  
neuen Kontakt zu nutzen und dem Vorrang des Löschens von Darstellungen des  
sexuellen Kindesmissbrauchs Rechnung zu tragen sowie durch die Löschung der  
weiteren Re-Viktimisierung der Opfer entgegenzuwirken.

Aktualisierungen der URL-Liste müssen den von Sperr-Anordnungen betroffenen  
Internetzugangsanbietern mindestens täglich bereitgestellt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen stark in die Grundrechte der betroffenen  
Anbieter und aller Nutzer:innen ein. Sie bergen ein erhebliches Überwachungsrisiko  
und bringen neben gravierenden rechtlichen Bedenken auch massive  
Praktikabilitätsbedenken mit sich. eco regt daher für die weitere  
Gesetzgebungsdebatte an, die Einbeziehung von verpflichtenden Netzsperrern



grundlegend zu überdenken und von den aktuell vorgeschlagenen Regelungen Abstand zu nehmen.

## II. Umsetzung/Durchsetzung der Verordnung

Die Vorschläge zur Umsetzung und Durchsetzung der CSAM-Verordnung lassen eine nachhaltige Einbeziehung bestehender Akteure und bewährter Strukturen und Prozesse missen. Die Nutzung von Synergien ist fraglich.

### **Festlegung zuständiger bzw. koordinierender Behörden in den Mitgliedsstaaten**

Für die Umsetzung bzw. Durchsetzung der Verordnung sollen in den Mitgliedsstaaten „zuständige Behörden“ bzw. „Koordinierungsbehörden“ etabliert und damit eine neutrale Instanz in den Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Hierzu sieht der Verordnungsvorschlag Anforderungen für die Koordinierungsbehörde bzw. die weiteren zuständigen Behörden vor, die in der Konsequenz neue Strukturen etablieren (zum Beispiel die rechtliche und funktionale Unabhängigkeit von anderen Behörden oder das Verbot, außerhalb der Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung mit weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung oder Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern betraut zu sein).

Der Vorschlag bedingt, dass nicht auf bereits bestehende Strukturen und etablierte Akteure zurückgegriffen werden kann und bereits vorhandene Kooperationen und Synergien nicht genutzt, ausgebaut und intensiviert werden. Die aktuell vorgeschlagenen Vorgaben passen beispielsweise nicht für bestehende Akteure wie Beschwerdestellen und Strafverfolgungsbehörden.

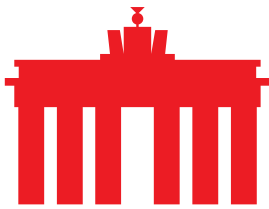
Diesbezüglich regt eco dringend an, die Vorgaben anzupassen und eine starke nachhaltige Einbeziehung der etablierten Strukturen sowie Kooperationen der verschiedenen Akteure und deren Expertise auf Ebene der Mitgliedsstaaten zu ermöglichen. Den Wunsch der EU-Kommission nach Neutralität, Objektivität und Transparenz sieht eco hierdurch nicht gefährdet.

### **Etablierung eines EU-Zentrums**

Ein EU-Zentrum soll als eigene, unabhängige Agentur der Europäischen Union fungieren. Dessen Aufgabe soll es insbesondere sein, die unterschiedlichen Akteure bei der Umsetzung der Verordnung und die Erfüllung der neuen Verpflichtungen zu unterstützen (zum Beispiel im Bereich der Durchführung von Risikobewertungen, Suchverpflichtungen und Sperrverpflichtungen). Das EU-Zentrum soll sogenannte Indikatoren für die Umsetzung von Such- und Sperrverpflichtungen (Hash- und URL-Listen) bereitstellen und darüber hinaus Meldungen der Anbieter zu potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet entgegennehmen und bewerten.

Durch die Etablierung eines eigenen EU-Zentrums kommt es zu einem Nebeneinander von EU-eigener Einrichtung und dem etablierten





Beschwerdestellennetzwerk INHOPE (als Dachverband sowie die einzelnen Beschwerdestellen als jeweiliges INHOPE-Mitglied), wobei EU-Zentrum und INHOPE-Netzwerk das gemeinsame Ziel der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet haben. Daher regt eco an, bestehende Strukturen und Kooperationen ausdrücklich einzubeziehen und auf deren Tätigkeiten und Erfahrungen aufzubauen.

Das INHOPE-Netzwerk mit seinen Beschwerdestellen ist seit über 20 Jahren in vielen Bereichen tätig, die nach dem Verordnungsentwurf zukünftig auch dem einzurichtenden EU-Zentrum obliegen sollen (u.a. die Bewertung von gemeldeten Inhalten, die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und Host Providern).

Aus Sicht von eco ist es wichtig sicherzustellen, dass bisherige effektive Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet weiterhin beibehalten werden und folglich das INHOPE-Netzwerk auch zukünftig als integraler Bestandteil der CSAM-Bekämpfung einbezogen wird. Hierfür erscheint eine entsprechende Klarstellung im vorgeschlagenen Verordnungstext, außerhalb der Erwägungsgründe, dringend erforderlich.

### **Sanktionen**

Der Vorschlag sieht vor, dass Mitgliedstaaten Sanktionen in Höhe von maximal sechs Prozent des weltweiten Jahresumsatzes festsetzen.

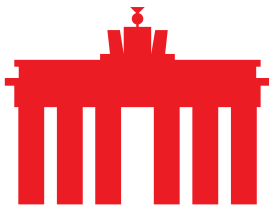
Der Bußgeldrahmen orientiert sich zwar an den Gesetzesvorhaben der letzten Zeit, ist aus Sicht des eco dennoch zu hoch bemessen. Gerade im Hinblick auf die große Diversität der betroffenen Unternehmen und die Einbeziehung von KMUs mit geringeren Ressourcen regt eco eine Herabsetzung des Bußgeldrahmens an.

### **III. Fazit**

eco unterstützt den Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, hat in Bezug auf die in der CSAM-Verordnung vorgeschlagenen Regelungen jedoch massive Bedenken und sieht erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Der Umstand, dass unterschiedliche Diensteanbieter über verschiedene Handlungsmöglichkeiten verfügen und nicht alle Maßnahmen bei allen Anbietern umsetzbar sind, muss besser berücksichtigt werden. Die konkret bestehenden Vorgaben müssen für die unterschiedlichen Diensteanbieter klargestellt werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben im Bereich der Risikobewertung und Risikominimierung, aber auch bei den Aufdeckungsmaßnahmen und Meldedefunktionen.

Die vorgeschlagene Verordnung und die darin enthaltenen neuen Verpflichtungen sehen keinerlei Differenzierung dahingehend vor, ob es sich um große oder kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Die besondere Situation und eingeschränkten Möglichkeiten der KMUs sind im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses stärker und explizit zu berücksichtigen.



Daneben gilt es, in Bezug auf die vorgeschlagenen Meldepflichten, Prozessduplizierungen und Doppelmeldungen zu vermeiden – sowohl auf Ebene der betroffenen Anbieter als auch auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden. Die Ausleitung von IP-Adressen und anderen Daten von Nutzer:innen sollten von einer vorherigen Überprüfung und Anordnung durch staatliche Stellen abhängig gemacht werden.

Die Regelungen zu proaktiven Suchmaßnahmen und Netzsperrern sollten grundlegend überdacht und überarbeitet werden. Von Suchpflichten und verpflichtenden Netzsperrern sollte Abstand genommen werden.

eco regt zudem an, im weiteren Gesetzgebungsprozess (einschließlich der anschließenden Übersetzung des Verordnungstextes) Widersprüche zur bestehenden Rechtslage bzw. zum üblichen Rechts- und Begriffsverständnis (vgl. die Definition von Minderjährigen, Kindern bzw. „child user“ und „child“) in den Mitgliedsstaaten aufzuheben.

---

**Über eco:** Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.